

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "KIBIS Schleswig-Flensburg e.V. - Kontakte, Information und Beratung im Selbsthilfebereich -" Der Verein ist durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schleswig rechtsfähig.
- (2) Sitz des Vereins ist Schleswig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland durch KIBIS-Kontaktstellen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung von Bestrebungen, zur Gründung und zum Erhalt von Selbsthilfegruppen
 - materielle und immaterielle Unterstützung von Selbsthilfegruppen
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Selbsthilfebewegung.Der Verein informiert, berät und unterstützt Menschen, für die die Selbsthilfe hilfreich sein kann. Darüber hinaus macht er Angehörige helfender und versorgender Berufe mit dem Selbsthilfegedanken vertraut und fördert deren Zusammenarbeit mit Selbsthilfefzusammenschlüssen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglied und Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können sein: alle natürlichen und juristischen Personen, die ein Interesse an der Förderung von KIBIS haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch schriftliche Austrittserklärung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres,
 - Nach zweijährigem Beitragsrückstand oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand entscheidet.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - sowie durch Ableben des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

- (3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (4) Die Mitglieder zahlen als äußeres Zeichen ihrer Verbundenheit mit KIBIS einen Beitrag, der nur gem. § 2 verwendet werden darf.
Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einmal im Jahr (im ersten Quartal) mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Anträge müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des Beitrages festzusetzen,
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - f) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht ausdrücklich in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - 1 Schriftführer/in
 - 1 Kassenführer/in
 - 1 Beisitzer/in.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist (auf Antrag) schriftlich und geheim zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 9 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

- (1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit durch schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung“ enthalten.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins Schleswig-Flensburg e.V. vorhandene Vermögen geht an den Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Verpflichtung über, es für Selbsthilfegruppenarbeit zu verwenden.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 10 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.11.1993 in Kraft.

Gemeinsam sind wir stärker



KIBIS Schleswig-Flensburg e.V.

Satzung

Neufassung vom 30.5.2001